

§ 7

Die Kälber sind von den Erfassungs- und Aufkauforganen ohne Einhaltung einer Nüchternungszeit abzunehmen; die Abnahme ist im Frischautrieb durchzuführen.

§ 8

Den Schlachtbetrieben wird für die von den VEAB und Konsumgenossenschaften abgenommenen Kälber Versicherungsschutz nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Schlachttierversicherung gewährt, wenn sie eine Schlachttiernachversicherung abschließen.

§ 9

Für die Abnahme der zucht- und nutzuntauglichen Kälber auf die Pflichtablieferung und den Verkauf gelten im übrigen, wenn in dieser Anordnung nichts anderes festgelegt ist, die Abnahme und Gütebestimmungen für die Abnahme von Schlachtvieh.

§ 10

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1955 in Kraft. Erforderliche Durchführungsanweisungen erlassen das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf.

Berlin, den 23. Juni 1955

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse
Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Keichelt
Minister

Streit
Staatssekretär

Anweisung

zur Anordnung über die Finanzierung der Preiserhöhungen für Schwarzmetalle in Genossenschaften und den Betrieben der privaten Wirtschaft.

Vom 27. Juni 1955

Zur Durchführung der Anordnung Nr. 19/55 vom 26. März 1955 über die Finanzierung der Preiserhöhungen für Schwarzmetalle in Genossenschaften und den Betrieben der privaten Wirtschaft (GBl. I S. 239) wird auf Grund des § 3 der Preisverordnung Nr. 406 vom 26. März 1955 — Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl — (GBl. I S. 235) folgendes angewiesen:

L

Zur Vergütungsberechtigung

1. Vergütungsberechtigt im Sinne der Ziff. 5 der Anordnung Nr. 19/55 sind auch

Handwerker-Genossenschaften (Einkaufs- und Liefergenossenschaften sowie Produktionsgenossenschaften des Handwerks), die Schwarzmetalle von anderen Stellen als den Deutschen Handelszentralen beziehen und diese be- oder verarbeiten oder unbearbeitet weiter veräußern.

2. Zu den Schwarzmetallen, deren Preiserhöhungen nach den Bestimmungen der Anordnung Nr. 19/55 vergütet werden, gehören auch die Metalle, deren Preise durch die Preisverordnung Nr. 405 vom 26. März 1955 — Anordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 336 — Verordnung über die Preise für Eisen- und Stahlschrott, Gußbruch sowie Nutzeisen und legierten Schrott — (GBl. I S. 233) erhöht worden sind.

II.

Preisdifferenzvergütung
bei Handwerker-Genossenschaften

Bei Handwerker-Genossenschaften (Einkaufs- und Liefergenossenschaften sowie Produktionsgenossenschaften des Handwerks) ist die Preisdifferenz abweichend von den Bestimmungen der Ziff. 13 der Anordnung Nr. 19/55 wie folgt zu berechnen:

Summe der Preisunterschiedsbeträge für die während des Wirtschaftsjahres bezogenen Schwarzmetalle, abzüglich

- a) Summe der Preisunterschiedsbeträge für Schwarzmetalle, die gemäß § 2 der Preisverordnung Nr. 406 vom 26. März 1955 — Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl — während des Wirtschaftsjahres im Anhängerverfahren weiter berechnet wurden,
- b) Summe der Preisunterschiedsbeträge für Schwarzmetalle, die während des Wirtschaftsjahres für die Herstellung oder Erhaltung von Wirtschaftsgütern des betrieblichen Anlagevermögens verwandt worden sind.

Die danach ermittelte Preisdifferenz wird im vollen Umfange vergütet.

Die Bestimmungen über die Bestandsaufnahme und die Preisausgleichsschuld (Abschnitte III und VIII der Anordnung Nr. 19/55) und die Bestimmungen über die Berechnung der Preisdifferenzvergütung (Abschnitt V der Anordnung Nr. 19/55) finden bei Handwerker-Genossenschaften keine Anwendung.

III.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Die Erklärung über die Summe der Preisunterschiedsbeträge für die zum 1. April 1955 aufgenommenen Bestände an Schwarzmetallen ist abweichend von den Bestimmungen der Ziff. 8 der Anordnung Nr. 19/55 bis zum 31. Juli 1955 an den zuständigen Rat des Kreises (der Stadt) — Abteilung Finanzen — abzugeben.

IV.

Ermittlung der vorläufigen Preisdifferenzvergütungen

1. Grundlage für die Ermittlung der vorläufigen Preisdifferenzvergütung (Ziffern 21 bis 25 der Anordnung Nr. 19/55) ist die Summe der Preisunterschiedsbeträge (Ziff. 13 Buchst. b der Anordnung Nr. 19/55), die dem Vergütungsberechtigten im vorangegangenen Monat berechnet worden sind.

Ein Preisunterschiedsbetrag gilt als in dem vorangegangenen Monat berechnet, wenn die Originalrechnung, die ihn ausweist, laut Rechnungsdatum in dem vorangegangenen Monat ausgestellt worden ist.

Wurden die Preisunterschiedsbeträge eines Monats nicht vergütet, weil z. B. der vergütungsfähige Betrag 200 DM nicht überstiegen hat, können sie den Preisunterschiedsbeträgen des folgenden Monats zugerechnet werden.

2. Von der Summe der Preisunterschiedsbeträge nach Ziff. 1 sind zur Ermittlung der vorläufigen Preisdifferenzvergütung abzuziehen:
 - a) die Summe der Preisunterschiedsbeträge, die in dem vorangegangenen Monat im Anhängerverfahren weiter berechnet wurden (Ziff. 13 Buchstabe c der Anordnung Nr. 19/55),
 - b) der den zugestandenen Gewinn übersteigende Teil des Gewinns, der zu errechnen ist, indem der nach der Ziff. 18 der Anordnung Nr. 19/55